

**Stellungnahme der Obersten Landesjugendbehörden  
zu den Änderungsbedarfen bzgl. des Arbeitsentwurfs  
des Bundesfamilienministeriums für eine SGB VIII-Reform vom 23.08.2016**

Dieses Papier stellt keine abschließende Stellungnahme dar. Es enthält die Punkte, die unter den Ländern mehrheitsfähig sind.

Die in der vom Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) am 23.08.2016 vorgelegten „*Arbeitsfassung/Diskussionsgrundlage zur Vorbereitung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen*“ formulierten Zielstellungen einer SGB VIII-Reform werden grundsätzlich geteilt. Damit insgesamt die Zielstellungen erreicht werden können und nicht-intendierte Folgewirkungen ausbleiben, wird eine Änderung der vorgelegten Gesetzesformulierungen für erforderlich gehalten. Im Folgenden werden zentrale Änderungsbedarfe bezüglich der Themen „Kinderschutz“ (JFMK-Beschluss 2016), „Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“ (JFKM-Beschlüsse 2012 bis 2014) und „Inklusive Lösung“ (ASMK/JFMK Beschluss 2013) aufgeführt. Auf den JFMK-Beschluss zu TOP 5.5 der Sitzung am 6. und 7. Juni 2013 wird verwiesen, wonach vor einer Zusammenführung der Eingliederungshilfe im SGB VIII die Probleme einer Zusammenführung im Hinblick auf die damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen finanziellen, personellen, organisatorischen und strukturellen Verschiebungen zwischen Landes- und kommunaler Ebene grundsätzlich erörtert und gelöst werden müssen. Dies ist bisher noch nicht gelungen. Die gesetzliche Regelung sollte deshalb eine Evaluations- und eine Revisionsklausel enthalten.

Die weiteren Änderungen, wie z.B. im Bereich der Kindertagesbetreuung, werden erst im Verlauf des weiteren Verfahrens aufgegriffen. Nicht Gegenstand dieses Papiers sind außerdem Änderungsbedarfe im SGB VIII zum Thema unbegleitete Minderjährige. Hierzu wurden die Anliegen der Länder zuletzt im Beschluss zu TOP 2.2 der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock formuliert.

## I. Änderungsbedarfe allgemein

- Mit dem Gesetz dürfen keine Leistungsausweitungen und kein unverhältnismäßiger Verwaltungsmehraufwand einhergehen. Es wird deshalb dringend angeraten,
  - die bewährten Begrifflichkeiten und Verfahren des SGB VIII beizubehalten,
  - sich in Bezug auf die Bezieher von Leistungen zur Teilhabe hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen und des Ablaufes bzw. der einzelnen Regelungen zum Leistungsplanverfahren am im BTHG vorgesehenen Gesamtplanverfahren zu orientieren, insbesondere auch um sicherzustellen, dass der Bedarf von Leistungsberechtigten, die nach Beendigung der Jugendhilfe Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, in einem möglichst vergleichbaren Verfahren ermittelt wird,
  - sich in Bezug auf die Bezieher von HzE am bewährten Hilfeplanverfahren des SGB VIII zu orientieren, dessen (maßvolle) Weiterentwicklung nicht zu unverhältnismäßigem Verwaltungsmehraufwand oder einer nicht zielführenden Regulierung führen darf,
  - durchgängig im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung von „*gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft*“ zu sprechen sowie
  - in Bezug auf Leistungen zur Teilhabe konsequent auf das Bundesteilhabegesetz zu verweisen, es sei denn, dass diese ausdrücklich auf kinder- und jugendspezifische Bedarfe ausgerichtet sind (u.a. § 27 Abs. 3 SGB VIII und § 21a SGB VIII, Ergänzende Betreuung schulpflichtiger Jugendlicher mit Behinderungen, soweit diese nicht in den Schulgesetzen geregelt und durch die Schulen erbracht werden).
- Es muss sichergestellt werden, dass die Eltern auch weiterhin bei der Wahrnehmung ihres Elternrechts aus Art. 6 GG zu unterstützen sind, und die Kinder- und Jugendhilfe die Familien als Ganzes berücksichtigt. Der Einbezug der Eltern und Erziehungsberechtigten ist deshalb durch einen gemeinsamen bzw. spiegelbildlich aufeinander bezogenen Rechtsanspruch explizit zu berücksichtigen.
- Insgesamt ist stärker als in dem vorliegenden Arbeitsentwurf das partizipative Vorgehen bezogen auf die Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen, ihre Eltern und Sorgeberechtigten zu betonen.
- Die Regelungen zum Hilfeplanverfahren bzw. zur Leistungsplanung nach §§ 36 ff. SGB VIII sind insgesamt zu unübersichtlich gefasst und daher erheblich stärker zu strukturieren und zu straffen.
- Die Regelungen zur Finanzierung von Leistungen sind grundlegend umzugestalten und sollten sich sowohl an den hergebrachten Regelungen zur Dreiecksfinanzierung

als auch an rechtssicheren Finanzierungsformen für sozialräumliche Angebote orientieren.

## II. Kinderschutz

Die Neuregelung in § 1 Abs. 4 Nr. 5 SGB VIII wird abgelehnt. Die in **§ 9a SGB VIII** vorgesehene Möglichkeit zur Schaffung von **Ombudsstellen** ist ausreichend. Einige Länder lehnen allerdings auch eine Neuregelung § 9a SGB VIII ab.

Im Grundsatz wird die vorgesehene Änderung in **§ 8a SGB VIII** mitgetragen, da sich aus Sicht der Länder durch den neuen Abs. 1, Satz 2, 2. Halbsatz keine „Verpflichtung“ und keine Einschränkung des Spielraums der Jugendämter ergibt. Vielmehr wird durch den Einschub „sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist“ der Entscheidungsspielraum eher betont. Mit der neuen Ziff. 3 wird die Erkenntnis aus der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, dass die Rückmeldung der Jugendämter an die Berufsgeheimnisträger im Rahmen der Gefährdungseinschätzung unbefriedigend ist, aufgegriffen und mit der Formulierung „in geeigneter Weise“ in der neuen Ziff. 3 angemessen umgesetzt.

Die Änderung im **§ 14 Abs. 2 SGB VIII** zum **erzieherischen Kinder- und Jugendschutz** wird abgelehnt. Für die Länder ist bei aller Wertschätzung der Stärkung der Medienkompetenz nicht erkennbar, wieso hier eine Konkretisierung erforderlich ist. Zudem wird die redaktionelle Änderung im Abs. 1 (statt „jungen Menschen“ „allen jungen Menschen“) ebenfalls abgelehnt. Gegen die vorgeschlagene Gesetzesänderung spricht zudem, dass die Jugendämter beim erzieherischen Jugendschutz bundesweit auf die Vermittlung von Medienkompetenz festgelegt werden. Stattdessen sollte jedoch der vor Ort bestehende Unterstützungsbedarf für die Auswahl der Maßnahmen maßgeblich sein. Das gilt umso mehr, als die Vermittlung von Medienkompetenz vor Ort grundsätzlich auch durch die Schule erfolgen kann.

**Die vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 45 ff. SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen decken sich mit dem diesbezüglichen JFMK-Beschluss und werden mit einer Ausnahme unterstützt.**

In **§ 46 Abs. 3 SGB VIII** soll geregelt werden, dass die Personensorgeberechtigten, außer bei der Abwehr von Gefahren, Gesprächen der für die Betriebserlaubnis zuständigen Behörde mit Minderjährigen zustimmen müssen. Dies war in der bisherigen Regelung nicht vorgesehen, und es ist auch nicht erkennbar, dass die bisherige Regelung unter dem Aspekt des Elternrechts problematisch ist. Deshalb sollte es bei der bisherigen Regelung (Möglichkeit der Befragung von Kindern und Jugendlichen ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten) bleiben, wobei das Recht der o.a. Behörde zu Einzelgesprächen sowohl mit den Beschäftigten als auch mit den Kindern und Jugendlichen ausdrücklich genannt werden soll.

Die im Arbeitsentwurf vorgesehene Vorgabe, dass Gespräche mit den jungen Menschen ohne Einverständnis der Personensorgeberechtigten seitens der Heimaufsicht nur noch in Situationen zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen geführt werden können, bedeutet für die Praxis eine Verschlechterung der derzeitigen Situation. Die Verknüpfung der Befugnis der Heimaufsicht für Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen an das Einverständnis der Personensorgeberechtigten läuft zudem der Intention der Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII entgegen, da diese vielmehr auf eine Stärkung der Rechte der aufsichtführenden Stellen abstellt. Gleichzeitig wird den aufsichtführenden Stellen mit dieser Einschränkung eine wichtige Handlungskompetenz im präventiven Handeln genommen.

### **Die vorgeschlagenen Änderungen zu § 72a SGB VIII werden unterstützt.**

Zu **§ 4 KKG** ist vorgesehen, Berufsgruppen außerhalb der Jugendhilfe zu ermächtigen, sich bei Gefährdung des Wohls von Minderjährigen ohne die bisher vorgesehene Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Klärung und Abhilfe direkt an das Jugendamt zu wenden und Informationen weiterzugeben. Diese Befugnis ist nicht auf Situationen eingeschränkt, in denen Gefahr im Verzug ist. Eine solche Regelung leistet der Delegation von Verantwortung in Kinderschutzfällen Vorschub und entlastet andere Stellen außerhalb der Jugendhilfe von ihrer Verantwortung für den Kinderschutz. Nach den bisherigen Erfahrungen in der Jugendhilfe gibt es keinen Grund für diese strukturelle Veränderung. Es sollte deshalb grundsätzlich bei der aktuellen Regelung bleiben.

Die Mehrheit der Länder spricht sich für eine Ergänzung des Abs. 3 aus: Es soll an dieser Stelle klargestellt werden, dass angesichts der beschriebenen akuten Gefährdungslage für ein Kind bzw. einen Jugendlichen, für die im § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen eine Handlungspflicht zur Einbindung der erforderlichen Stellen (Polizei, Jugendamt) besteht. Keinesfalls darf der Eindruck bestehen bleiben, es läge allein im Ermessen dieser Personen, ob sie dem Kind/Jugendlichen helfen oder nicht. Ohne eine entsprechende Regelung bleibt es bei erheblichen Handlungs- und Rechtsunsicherheiten in der Praxis, die vor allem für die betroffenen Kinder und Jugendlichen schwerwiegende Folgen haben können, aber auch für diejenigen, die es unterlassen haben, zu helfen (§ 13 StGB). § 4 Absatz 3 KKG sollte deshalb wie folgt geändert werden:

Die Wörter „sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren“ werden durch „sollen sie das Jugendamt informieren“ ersetzt.

### III. Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

Es sollte auch bei getrennten Leistungszugängen gewährleistet sein, dass im Rahmen der Hilfe- und Leistungsplanung in Bezug auf Bezieher von Leistungen zur Teilhabe grundsätzlich auch der Bedarf nach Hilfen zur Erziehung und Entwicklung und nach Hilfen zur Verselbständigung für junge Volljährige geprüft wird.

Es wird vorgeschlagen, **§ 27 SGB VIII** in die Bereiche

- „§ 27a Hilfen zur Erziehung und Entwicklung“.
- „§ 27b Leistungen zur Teilhabe“ und
- „§ 27c Hilfen zur Verselbständigung für junge Volljährige“ zu unterteilen.

Um den o.g. übergreifenden Zugang zu unterstreichen, sollte den vorgeschlagenen §§ 27a bis c SGB VIII ein § 27 vorangestellt werden, der vorsieht, dass Eltern, Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung und Entwicklung und Leistungen zur Teilhabe sowie junge Erwachsene auf Hilfen zur Verselbständigung nach Maßgabe der nachfolgenden Einzelregelungen haben.

Zudem ist in die Überschrift der Begriff „Erziehung“ zwingend aufzunehmen.

Bereits an dieser Stelle sollen nicht nur die Kinder, sondern ebenso die Eltern einen eigenen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und notwendige Hilfen erhalten, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung und Entwicklung nicht gewährleistet ist (gemeinsamer bzw. spiegelbildlich aufeinander bezogener Rechtsanspruch von Eltern und Kindern). Der Zugang zu HzE sollte dem bisherigen SGB VIII entsprechen, d.h. an ein Erziehungsdefizit geknüpft sein.

Außerdem sollte wieder der Begriff „*Förderung der Beziehung*“ aufgenommen werden.

Es wird vorgeschlagen in **§ 29 Abs. 1 SGB VIII** „...nach § 27 Abs. 1 leistungsberechtigten Kindes oder Jugendlichen...“ zu streichen, so dass der Anspruch der Eltern auf Unterstützung und Beratung unabhängig davon gilt.

In **§ 30c SGB VIII** werden die ehemaligen individuellen ambulanten Hilfen nach §§ 30, 31 SGB VIII in einer veränderten niedrigschwelligen Leistungsnorm zusammengefasst. In § 36b SGB VIII wird auf 30c SGB VIII verwiesen und ein Vorrang von Gruppenangeboten formuliert. Hierzu wird vorgeschlagen, den Vorrang in § 36b Abs. 3 SGB VIII zu streichen und

stattdessen eine „Kann-Regelung“ zu formulieren: „...*Insbesondere Leistungen nach §§ 27 Abs. 3 Nr. 2 und 30c ...können Gruppenangebote mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam gewährt werden...*, wenn dies dem Erfolg der Leistung nicht widerspricht“.

Diese Regelung sollte zudem mit der entsprechenden Formulierung im BTHG abgestimmt sein.

Beim **§ 36 SGB VIII Leistungsplanung** wird vorgeschlagen, die Überschrift zu ergänzen in „*Hilfe- und Leistungsplanung*“. Zudem sollte eine Regelung eingefügt werden, die deutlich macht, dass eine „(inklusive) Gesamtleistungsplanung“ durchzuführen ist, wenn im Einzelfall neben dem behinderungsspezifischen Bedarf auch ein erzieherischer Bedarf bei Eltern und Kind besteht.

Außerdem sollte ein neuer Abs. 2 eingefügt werden „*2. die Ressourcen der Kinder, Jugendlichen, der Eltern und Erziehungsberechtigten sowie des sozialen Umfelds*“, so dass diese eine ausdrückliche Berücksichtigung erfahren.

Die Regelungen zur Hilfe- und Leistungsplanung sollten insgesamt erheblich gestrafft und in eine übersichtliche Struktur gebracht werden. Wiederholungen und Querverweise sollten vermieden werden. Aspekte der fachlichen Ausgestaltung der Hilfe- und Leistungsplanung sollten nicht gesetzlich geregelt werden, sondern in fachlichen Empfehlungen behandelt werden. Auch die starke Aufgliederung des Hilfe- und Leistungsplanprozesses in eine Vielzahl von Einzelregelungen (§§ 36 bis 39 SGB VIII) ist unübersichtlich und daher zu überarbeiten. Sinnvoll wäre - auch mit Blick auf die Handhabbarkeit in der Praxis - eine Bündelung des intendierten Regelungsgehalts in wenigen Paragraphen (z.B. § 36 SGB VIII: Beratung – § 37 SGB VIII: Hilfe- und Leistungsplanung – § 38 SGB VIII: Feststellung der Leistung). In Bezug auf die HzE sollte dabei an die bewährten Regelungen zur Hilfeplanung angeknüpft werden und u.a. auf die Vorgabe einer Anwendung standardisierter „Instrumente“ verzichtet werden, welche dem Hilfeplanprozess nicht gerecht werden. Auch die generelle Einbeziehung mehrerer Fachkräfte zur Hilfeplanung erscheint nicht erforderlich, sondern kann wie bisher auf länger andauernde Hilfen beschränkt bleiben. In Bezug auf die Prüfung und Fortschreibung des Hilfeplans sollte eine offenere Formulierung vorgesehen werden (z.B. regelmäßig und in einem im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum). Die Jugendämter sollten dies fallbezogen selbst entscheiden können, zumal bei ambulanten Hilfen häufig ohnehin kürzere Fristen üblich sind.

In **§ 36a SGB VIII Beteiligung, Kooperation und Koordination** sollte geregelt werden, dass bei der Inanspruchnahme von niedrigschwelligen Hilfen nach einer Beratung durch das Jugendamt dieses das Beratungsgespräch und die Überprüfung der Geeignetheit der niedrigschwelligen Hilfe dokumentiert, um die Beteiligungsrechte bei der Inanspruchnahme eines niedrigschwelligen Leistungsangebotes zu sichern („kleine Hilfeplanung“).

In § 36a Abs. 4 SGB VIII sollte Nr. „5. das Familiengericht, Jugendgericht oder die Staatsanwaltschaft“, sollte „Familiengericht“ und „Jugendgericht“ gestrichen werden, da Gerichte von ihrer Funktion als „dritte Gewalt“ nicht sinnvoll in dieses behördliche Verfahren einzubeziehen sind.

In **§ 36b SGB VIII Leistungsauswahl**, hier: Infrastrukturangebote, muss geregelt werden, dass Leistungen im sozialrechtlichen Dreieck, die durch sozialräumliche Infrastrukturangebote erbracht werden können, zum einen auf niedrigschwellige ambulante Leistungen oder Hilfen beschränkt sind und zum anderen die Vorrangregelung gestrichen wird. Hierzu könnte formuliert werden:

*„Ambulante niedrigschwellige Hilfen können im Rahmen von infrastrukturellen Angeboten und Regelangeboten insbesondere nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 im Hinblick auf den Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen erbracht werden, wenn sie im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind. ...“*

Entsprechend sollte auch auf die Ergänzung in § 79 SGB VIII (Gesamtverantwortung) verzichtet werden, dass „insbesondere neue Erbringungsformen sowie Gestaltungsvorgaben hinsichtlich einer sozialräumlichen Orientierung von Leistungsangeboten und -arten“ zu entwickeln sind. Dies sollte der eigenständigen Planung der Jugendämter vorbehalten bleiben.

**§ 36c bzw. § 37 SGB VIII Bedarfsermittlung** soll in Bedarfsklärung umbenannt werden. Der Begriff „Ermittlung“ ist für die Kinder- und Jugendhilfe fremd.

In Abs. 1 ist deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass die Bedarfsklärung ein partizipativer Prozess ist und die Entwicklungs- und Lebensumstände des Kindes/Jugendlichen umfasst. Er sollte lauten: *„Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe klärt gemeinsam mit dem Kind, Jugendlichen oder jungen Volljährigen sowie den Eltern und Erziehungsberechtigten den individuellen Bedarf. Er berücksichtigt dabei die Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes oder des Jugendlichen oder die Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen in seinem sozialen Umfeld.“*

In einem neuen Abs. 2 sollte ausführlicher als bisher im Schlusssatz des ersten Absatzes auf die Instrumente der Bedarfsklärung eingegangen werden. Dabei ist auch auf die Benennung der derzeit in Abs. 2 aufgeführten neun Lebensbereiche zu verzichten.

Bei **§ 36d bzw. § 38 SGB VIII Leistungsplan** sollte die Begrifflichkeit beibehalten werden, in dem die Überschrift lautet: *Hilfe- und Leistungsplan*.

Insbesondere in Abs. 2 sollten die detaillierten Regelungen gestrichen werden.

Der jetzige § 37 SGB VIII regelt die Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familien. Die Regelungen in **§ 36e bzw. § 39 SGB VIII** gehen jedoch darüber hinaus. Sonderregelungen zur Leistungsplanung bei stationären Leistungen erscheinen nicht erforderlich, wenn eine klar strukturierte Regelung zur Leistungsplanung insgesamt vorhanden ist, welche auch wesentliche Aspekte des § 39 SGB VIII umfasst (bisherige Regelungen aus § 37 SGB VIII). In jedem Fall sollte aber die Intention dieses Paragraphen, der sich auf Hilfen außerhalb der Familie bezieht, schon in der Überschrift deutlich zum Ausdruck kommen.

Bei der Finanzierung von sozialräumlich-strukturellen Angeboten **§ 76c SGB VIII Wahl der Finanzierungsart** sollte eine Auswahl von Trägern ermöglicht werden und Grundlagen geschaffen werden, das rechtlich gesichert zu tun. Es sollte im Gesetz klargestellt werden, dass dies nur für Hilfen und Leistungen mit direkter Inanspruchnahme außerhalb des Leistungsdreiecks sowie ggf. auch für Hilfen und Leistungen, die als Gruppenangebote nach § 36b SGB VIII gewährt werden, gilt. Hierfür sollten Auswahlkriterien definiert werden: Wenn mehrere Träger anbieten, ihre Dienste in Anspruch zu nehmen, jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist, wählt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung nach pflichtgemäßen Ermessen aus und berücksichtigt bestimmte Kriterien (u.a. Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Regeleinrichtungen, Verankerung im sozialen Umfeld, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Angebotes). Hierfür kann der öffentliche Träger Interessensbekundungsverfahren durchführen.

Die Beibehaltung einer Pflicht zum Abschluss von Vereinbarungen im **§ 78b SGB VIII Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts** ist notwendig – zum einen, um eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen und zum anderen, um das Kooperationsgebot der Kinder- und Jugendhilfe nicht zu verletzen.

**In § 79 SGB VIII Gesamtverantwortung, Grundausrüstung** muss der Abs. 4 gestrichen werden, da die Qualitätsentwicklung in § 78c SGB VIII geregelt ist. Aufgrund der Pflicht zum Abschluss von Vereinbarungen bedarf es hier keiner Ermessensvorgabe zur Sicherstellung eines überregionalen bedarfsgerechten Angebots.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit muss weiterhin betont werden, daher ist in Abs. 1 hinter den Worten „entwickelt der öffentliche Träger der Jugendhilfe“ einzufügen: *„in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe“*.

Die Vorgabe, dass „insbesondere neue Erbringungsformen sowie Gestaltungsvorgaben hinsichtlich einer sozialräumlichen Orientierung von Leistungsangeboten und -arten“ zu entwickeln sind, sollte gestrichen werden.

#### IV. Inklusive Lösung

Grundsätzlich verweist die AGJF auf die inhaltlichen Feststellungen im einschlägigen ASMK-JFMK Beschluss zur ‚Großen Lösung‘ und stimmt weiterhin den Grundzielen einer Inklusiven Lösung (Übertragung der Gesamtzuständigkeit für behinderte Kinder und Jugendliche in die Jugendhilfe, Stärkung der Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen, Einführung einer verstärkten individuellen Bedarfsermittlung und Fallsteuerung im Rahmen der Eingliederungshilfe für körperlich und seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) unter den im o.a. Beschluss genannten Voraussetzungen grundsätzlich zu. Im Einzelnen besteht jedoch noch ein größerer Überarbeitungs- und Anpassungsbedarf.

Insbesondere muss eine Synchronisierung der Regelungsinhalte mit den Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) als dem zukünftigen „Referenzsystem“ der in das Leistungssystem des SGB VIII zu überführenden Eingliederungshilfe erfolgen und deutlich werden, welche inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Änderungen bereits der Umsteuerung der Eingliederungshilfe im Rahmen der Umsetzung des BTHG nach seinem Inkrafttreten geschuldet sein werden.

Aufgrund der Unterschiede im Vertragsrecht nach SGB IX (neu) und SGB VIII ist ebenfalls eine entsprechende Synchronisierung erforderlich. Insbesondere gilt es zu vermeiden, dass die Leistungserbringer für Kinder und Jugendliche im Bereich der Eingliederungshilfe innerhalb eines Zeitraumes von wenigen Jahren verschiedenen vertragsrechtlichen Regelungen unterworfen werden (derzeit SGB XII, BTHG/SGB IX ab 2017 ff. und SGB VIII-Inklusive Lösung ab 2023).

Die AGJF begrüßt mehrheitlich, dass im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe auch bei körperlich und geistig behinderten Kindern und Jugendlichen auf das eher statusbezogene Kriterium der Wesentlichkeit – so wie bereits bei den seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen – verzichtet werden soll und insgesamt eine Entwicklungsperspektive eingenommen wird. Einige Länder lehnen den Verzicht auf das Wesentlichkeitskriterium ab.

Im Einzelnen sollte in **§ 1 SGB VIII** sowie an anderen Regelungsorten aus Gründen der Rechtsklarheit einheitlich die auch im SGB VIII-Kontext sinnvolle Formulierung „... gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ verwandt werden.

Es wird im Hinblick auf die unterschiedlichen Zugänge, Voraussetzungen und Rechtsfolgen empfohlen, unterhalb einer einheitlichen Rechtsnorm mit übergreifenden Zielstellungen nach

Leistungen zur Erziehung und Entwicklung bzw. nach Leistungen zur Teilhabe (siehe auch die Vorschläge zu § 27 SGB VIII) zu differenzieren und bei den Leistungen zur Teilhabe auf die einschlägigen Regelungen nach SGB IX neu zu verweisen.

**§ 27 Abs. 3 SGB VIII** enthält lediglich einige Leistungen der Eingliederungshilfe. Diese Aufzählung berücksichtigt bei weitem nicht alle Leistungen, die das SGB IX vorsieht, so fehlen z.B. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Förderung der Verständigung sowie Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Außerdem wurden die Leistungen zur Teilhabe an Bildung in dem Katalog auf Schulbegleitung reduziert. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Teilhabe am Arbeitsleben sowohl im Satz 1 als auch in der Aufzählung des Satzes 2 nicht genannt ist, da nach § 6 SGB IX die Träger der Jugendhilfe auch Reha-Träger für diesen Leistungsbereich sind und gerade bei älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung sich bei dieser Leistungsart ein Bedarf ergeben könnte. Vor diesem Hintergrund ist diese Regelung einer kritischen Prüfung zu unterziehen, um Rechtsunsicherheiten und Leistungsverschlechterungen in der Praxis zu vermeiden.

Da der bisherige **§ 35a SGB VIII** nicht mehr explizit als Leistungsnorm nach § 30 ff. SGB VIII erfasst wird, sind an geeigneter Stelle die Leistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in die Aufzählung der therapeutischen und sozialpädagogischen Leistungen in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form (auf Grundlage einer fachdiagnostischen Stellungnahme nach ICD-10) aufzunehmen.

Da die Leistungen für körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche zukünftig im Kontext der Rahmen- und Trägerverträge nach SGB VIII verhandelt werden, ist es auch aus diesem Grund zwingend erforderlich, dass die gesetzliche Pflicht zur Vereinbarung bestehen bleibt und die Kann-Regelung in **§ 78b Abs. 2 SGB VIII** wieder zu einer Soll-Regelung wird.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist nach dem BTHG für behinderte Kinder und Jugendliche Rehabilitationsträger für die medizinische Rehabilitation, für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben / Leistungen zur Teilhabe an Bildung und für Leistungen zur sozialen Teilhabe von behinderten Kindern und Jugendlichen. Der Verweis auf die vorrangige Pflicht zum Ausbau einer bedarfsgerechten inklusiven Beschulung durch das Regelsystem Schule fehlt im BTHG, diese Lücke sollte durch die anstehende Reform des SGB VIII geschlossen werden. Erheblicher sachlicher Klärungsbedarf wird noch hinsichtlich der Regelungen zum Übergang in die Eingliederungshilfe nach Erreichen der Volljährigkeit gesehen.

Die Inklusive Jugendhilfe soll – bis auf die einmaligen Umstellungskosten – durch die Reform der Eingliederungshilfe und die Stärkung des öffentlichen Jugendhilfeträger **insgesamt kostenneutral** umgesetzt werden. Vor dem Hintergrund der zuvor dargestellten Unklarheiten und offenen Fragen ist der AGJF gegenwärtig keine differenzierte Einschätzung zu den in den Studien („Schätzverfahren zur Berechnung der Umstellungskosten und Entwicklung eines Umsetzungsszenarios im Rahmen der „Inklusiven Lösung“ im SGB VIII“ sowie „Schätzverfahren zur Quantifizierung der Aufwandsreduktion“) getroffenen Annahmen und Kostenfolgen möglich. Insbesondere muss im Lichte der Diskussion um die Kostenfolgen des BTHG deutlicher herausgearbeitet werden, welche Kosten infolge der Inklusiven Lösungen im SGB VIII den Ländern und Kommunen ab dem Jahr 2023 entstehen werden.

Bei der Gegenüberstellung von angenommenen Synergieeffekten und (einmaligen) Umstellungskosten dürfen die Kosten, die bereits aufgrund der Umsetzung der Regelungen des BTHG Ländern und Kommunen entstehen werden (z.B. zur individuellen Fallsteuerung im Gesamtplanverfahren), nicht der SGB VIII-Reform zugerechnet werden. Einzubeziehen ist auch ein möglicher Mehraufwand durch neue Schnittstellen, insbesondere den Übergang der jungen Erwachsenen mit Behinderung in den Rechtskreis des SGB IX (neu).

Die AGJF geht nach ersten Beratungen und Abstimmungen nicht davon aus, dass insgesamt eine kostenneutrale Umstellung der Inklusiven Lösung angenommen werden kann.

## V. Sonstiges

In der **Begründung zu § 79a SGB VIII** wird auf **Abs. 2** hingewiesen, der im Entwurf nicht mehr enthalten ist. Die Hinweise sind daher zwingend aus der Begründung zu streichen. Eine solche Vorschrift wäre insbesondere vor dem Hintergrund der mit § 72a Abs. 4 SGB VIII gemachten Erfahrungen äußerst kritisch zu sehen und im Ergebnis abzulehnen. Im Übrigen stellt sich die Frage nach der Zuständigkeit des Bundes (Verfahrens-/Vollzugshoheit der Länder). Politisch könnte die Regelung von Ländern und Kommunen als Misstrauensvotum verstanden werden. Die Übertragung von weiteren Aufgaben auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird auch vor dem Hintergrund des Aufgabenübertragungsverbots nach Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG kritisch gesehen.

Auch in der **Begründung zu § 72a SGB VIII** gibt es Abweichungen vom Gesetzestext. Auch hier ist die Begründung anzupassen.

Es besteht eine Schutzlücke in der **ehrenamtlichen offenen Kinder- und Jugendarbeit**, insbesondere, wenn diese nicht öffentlich gefördert wird. Hier besteht die Möglichkeit, dass eine Zusammenarbeit zur Sicherung des Kinderschutzes mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewusst vermieden wird.

Durch die Einführung einer Meldepflicht für Initiativen, die nicht schon nach § 47 SGB VIII meldepflichtig sind, sollte der Zugang des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zum Zwecke des Kinderschutzes wesentlich verbessert werden.

Dr. Dirk Bange, Hamburg, den 04.11.2016

i.A. der Bundesländer